

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 4. 5. 2016

Nummer 18

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 21. 4. 2016, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen .....	525	Bek. 26. 4. 2016, Naturparke .....	541
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Gem. Erl. 4. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen .....	541
RdErl. 12. 4. 2016, Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen durch die Polizei .....	527	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
Bek. 20. 4. 2016, Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Uelzen .....	528	Bek. 21. 4. 2016, Änderung der Satzung der „Firmengruppe Hänsch-Stiftung zugunsten des Behindertensports in Niedersachsen“ .....	541
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 20. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) .....	541
Beschl. 2. 2. 2016, Investitionsprogramm 2015 für Krankenhausbaumaßnahmen .....	529	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Erl. 11. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen .....	530	Bek. 4. 5. 2016, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren der Stadtwerke Hannover AG .....	541
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		AV 14. 4. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) .....	542
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		AV 14. 4. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) .....	543
AV 14. 4. 2016, Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten, in denen die Neuerrichtung von künstlichen Nisthilfen für Störche im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen untersagt wird .....	531	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 22. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lipomar GmbH, Cuxhaven) .....	543
RdErl. 11. 3. 2016, Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzugeflügel .....	531	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 21. 4. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter am Teutoburger Wald) .....	544
Gem. RdErl. 19. 4. 2016, Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie) ....	532	Bek. 26. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG) .....	545
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Berichtigung</b> .....	545
RdErl. 15. 4. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland – HWS) .....	536	<b>Stellenausschreibung</b> .....	545
28200			

**A. Staatskanzlei****Öffentliche Bekanntmachung  
einer Auflistung von Hörfunkprogrammen**

Bek. d. StK v. 21. 4. 2016 –205-58202/004–

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3./7. 12. 2015 (Nds. GVBl. 2016 S. 58), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 525

**Anlage**

**Bekanntmachung der von den in der ARD  
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten  
und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme  
vom 18. 4. 2016**

Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart

Stand:  
4. 1. 2016

LRA	Welle	UKW	DAB	Satel- lit	live- stream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x <sup>4)</sup>	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	—	x	x	x
	Bayern plus	—	x	x	x
	B5 plus	—	x	x	x
	BR Verkehr	—	x	—	—
	BR Heimat	—	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
MDR 7 1	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN- ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK <sup>6)</sup>	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	—	x	x	x
nach- richt- lich	13 Webchannel	—	—	—	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Nieder- sachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial <sup>5)</sup>	—	x	x	x
	NDR Traffic <sup>5)</sup>	—	x	—	—
NDR Blue <sup>5)</sup>	—	x	x	x	
RB 4 1	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB	Satel- lit	live- stream
	Funkhaus Europa <sup>3)</sup>	(x)	(x)	—	(x)
	Bremen Next <sup>5)</sup>	—	x	—	x
	KiRaKa <sup>3)</sup>	—	(x)	—	—
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa <sup>3)</sup>	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarland- welle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	—	x
	antenne saar	—	x	—	x
	KiRaKa <sup>3)5)</sup>	—	(x)	—	—
SWR 8	SWR1 Baden- Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland- Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x <sup>1)</sup>	x	x	x
	SWR4 Baden- Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland- Pfalz	x	x	x	x
	SWRinfo	x <sup>2)</sup>	x	x	x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	—	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	—	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	—	x	—	X
Deutsch- land- radio 2 1	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen		x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
<b>Summe</b>	<b>64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5<sup>5)</sup></b>	55 (inklusive DRadio)	15 + 1 (DRadio)		

1) Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.

2) Singulare UKW Frequenz in Stuttgart.

3) Siehe WDR.

4) DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

5) Gemäß Landesrecht/§ 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragt.

6) Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen  
durch die Polizei**

RdErl. d. MI v. 12. 4. 2016 — 22.2 -12322/2.1 —

— VORIS 21014 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ und dem MW —

**Bezug:** RdErl. v. 28. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 469)  
— VORIS 21011 —

Für die Sachverhaltsaufklärung bei Verkehrsunfällen (im Folgenden: VU) und die Verkehrsunfallaufnahme und Bearbeitung (im Folgenden: VUA) gelten die folgenden Bestimmungen:

**1. Ziele**

Die VUA dient

- der Verhütung, Erforschung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten,
- der Wahrung der Rechtsposition von Unfallbeteiligten zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde,
- der Feststellung ungeeigneter Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,
- der Erforschung und Aufklärung provozierter und/oder abgesprochener Schadensereignisse,
- der Datenerhebung für die örtliche Unfalluntersuchung zum Erkennen von Unfallhäufungen und als Grundlage für eine zielgerichtete Verkehrsüberwachung.

Für die Unfallauswertung ist eine hohe Qualität der erfassten statistischen Daten und der Sachverhaltsdarstellung unerlässlich. Nur auf der Grundlage einer breiten Dokumentation von Unfallursachen und -folgen ist eine wirksame Verkehrssicherheitsarbeit von Polizei, Verkehrsbehörden und sonstigen Trägern von Verkehrssicherheitsarbeit möglich.

**2. Bearbeitung**

Der Aufwand polizeilicher Beweissicherung orientiert sich an den Erfordernissen für das Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren und an dem Erkennen, Analysieren und Beseitigen von Unfallhäufungen im Zusammenwirken mit anderen Stellen.

Die Verkehrsunfallbearbeitung erfolgt

- durch eine abschließende VUA vor Ort oder
- im qualifizierten Verfahren.

In Zweifelsfällen ist das qualifizierte Verfahren anzuwenden. Als Entscheidungshilfe für die Abgrenzung ist die in der **Anlage** abgedruckte Übersicht einzusetzen.

Bei einer Protokollaufnahme ist im Einzelfall zu entscheiden, ob zusätzlich die Begutachtung des Unfallortes erforderlich ist.

**2.1 Abschließende VUA vor Ort**

VU, bei denen

- der Unfallhergang eindeutig ist und die Personalien der Unfallbeteiligten bekannt sind und
- keine Straftatbestände (bei Ordnungswidrigkeiten: Einzelfallentscheidung) vorliegen und
- keine zusätzlichen Beweiserhebungen notwendig sind und
- es sich um sonstige Unfälle handelt, die nach dem StVUnfStatG nur der Summe nach gemeldet werden müssen,

sind unter Verwendung des Vordrucks PolN 223 a (Blätter 1 bis 4) vor Ort abschließend zu bearbeiten.

Der Unfallhergang ist auf dem Vordruck gut leserlich, knapp und eindeutig zu schildern sowie grundsätzlich mit einer

Pfeilskizze zu ergänzen. Unfallort, Kollisionsstelle, Fahrtrichtung der Fahrzeuge sowie Unfallursache sind genau zu bezeichnen.

Blatt 1 ist als Datenermittlungsbeleg zu verwenden (Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige oder unbare Verwarnung). Wird das Blatt nicht benötigt, so ist es zu vernichten.

Blatt 2 ist für die örtliche Unfalluntersuchung an die zuständige Stelle zu senden, wo es nach erfolgter Auswertung als Durchschrift gemäß Nummer 10 Abs. 2 des Bezugserrlasses weiterhin aufzubewahren ist.

Blatt 3 ist der Unfallverursacherin oder dem Unfallverursacher (Beteiligte oder Beteiligter 1) vor Ort auszuhändigen.

Blatt 4 ist der oder dem Geschädigten (Beteiligte oder Beteiligter 2) auszuhändigen. Die Beteiligten sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Polizei **kein weitergehender** Vorgang entsteht.

**2.2 Qualifiziertes Verfahren**

Alle VU, die nicht durch Nummer 2.1 erfasst werden, sind im qualifizierten Verfahren im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) NIVADIS zu bearbeiten.

**2.2.1** Bei Verdacht auf **Ordnungswidrigkeiten** sind Anhörungen grundsätzlich an Ort und Stelle vorzunehmen (siehe Bezugserrlass).

**2.2.2** Bei Verdacht auf **Straftaten** (minder schwere Delikte und klarer Sachverhalt) sollen Vernehmungen (Kurzvernehmung, Vereinfachtes Ermittlungsverfahren) und Anhörungen möglichst vor Ort erfolgen.

**2.2.3** VU, bei denen Menschen getötet oder verletzt worden sind, schwerwiegende VU mit Sachschaden oder mit Verdacht auf provozierte oder abgesprochene Schadensereignisse sind wie Tatorte zu behandeln. Die Spurensicherung ist nach den Grundsätzen der PDV 100 Nr. 2.2.3 „Erster Angriff“ und der Anleitung Tatortarbeit „Spuren“ des BKA aufzunehmen.

Die Verkehrsunfallrekonstruktion ist durch Beweissicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Das heißt insbesondere:

- Eine fotografische Sicherung der Unfallspuren und -schäden ist vorzunehmen, wenn dies zur Rekonstruktion des Unfallhergangs oder zur Beweissicherung erforderlich ist.
- Bei VU mit Getöteten, Schwerverletzten oder VU mit außergewöhnlich hohen Sachschäden ist eine maßstabsgerechte Zeichnung anzufertigen. Die Pflicht zur Dokumentation von erforderlichen Maßen bleibt hiervon unberührt. Alternativ können im Einzelfall Handskizzen mit Maßangaben sowie mit Maßen versehene Lichtbilder oder Übersichtsaufnahmen erstellt werden.
- Sofern eine fotogrammetrische Bildauswertung gewährleistet werden kann, ist die Fotodokumentation entsprechend durchzuführen. Die Anfertigung maßstabsgerechter Planzeichnungen durch eine rechnerunterstützte Auswertung der Lichtbilder ist streng bedarfsorientiert durchzuführen, bei VU mit Getöteten grundsätzlich, mit Schwerverletzten nach jeweiliger Einzelfallentscheidung.
- In Einzelfällen können Sachverständige hinzugezogen werden. Die polizeiliche Unfallbearbeitung wird durch deren Beteiligung weder ersetzt noch in ihrem vorgeschriebenen Umfang gemindert.

Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung des Vereinfachten Ermittlungsverfahrens sind zu prüfen.

Bei VU mit Todesfolge — auch bei Alleinbeteiligung — ist der Sachverhalt mit dem entsprechenden NIVADIS-Vordruck der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich zu übersenden.

**3. Akteneinsicht, Auskünfte**

3.1 Wird die Polizei aus Anlass eines VU zur Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit tätig, so gilt für die Gewährung von Akteneinsicht oder Erteilung von Auskünften aus den Ermittlungsvorgängen bis zur Abgabe des Vorgangs an die Verwaltungsbehörde Nummer 9 des Bezugserrlasses.

Bei Verkehrsstraftaten im Rahmen von VU ist die Polizei, solange sie den Vorgang noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben hat, von den Staatsanwaltschaften ermächtigt (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO), bevollmächtigten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten auf Anfrage Auskunft über Name, Anschrift und Kfz-Kennzeichen der Unfallbeteiligten zu erteilen und ihnen darüber hinaus einen Abdruck der Verkehrsunfallanzeige (Blätter 1 bis 4) zur Verfügung zu stellen. Zur Frage der Unfallursache und des Verschuldens darf nicht Stellung genommen werden.

3.2 Schließt die Polizei ein Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren im Rahmen der Verkehrsunfallbearbeitung im Ver-

warnungsverfahren oder durch Einstellung selbst ab, so entscheidet sie auch über die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften in eigener Zuständigkeit.

3.3 Unabhängig von ihrer Funktion in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren darf die Polizei die Fahrzeug- und Halterdaten, die sie aufgrund der Angaben von Unfallbeteiligten und Geschädigten gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a und Nr. 7 StVO sowie § 142 StGB aufgenommen hat, unter Angabe des Aktenzeichens der Verfolgungsbehörde an Unfallbeteiligte, Geschädigte und deren durch Vollmacht ausgewiesene Vertreterinnen und Vertreter übermitteln.

3.4 Bei VU, bei denen kein Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht, sind Datenübermittlungen nur auf der Grundlage des § 44 Nds. SOG zulässig.

**4. Schlussbestimmung**

Dieser RdErl. tritt am 9. 5. 2016 in Kraft.

An die  
 Polizeibehörden und Polizeidienststellen  
 Straßenverkehrsbehörden  
 Bußgeldbehörden  
 Straßenbaubehörden  
 Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 527

**Anlage**

**Übersicht für die Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen**

	Unfälle mit verletzten oder getöteten Personen					Unfälle ohne verletzte oder getötete Personen						
	getötet	schwer- verletzt nicht allein beteiligt	schwer- verletzt allein beteiligt	leicht- verletzt nicht allein beteiligt	leicht- verletzt allein beteiligt	Beein- flussung durch Alkohol/ beraus- chende Mittel	sonstige Straftat		Ordnungswidrigkeiten			
							Kfz nicht fahr- bereit	Kfz fahr- bereit	mit Bußgeld		mit Verwar- nung	ohne Ord- nungs- widrig- keit
Kfz nicht fahr- bereit	Kfz fahr- bereit											
abschlie- ßende VUA vor Ort										x	x	x
qualifiziertes Verfahren	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Vordruck	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	VBS NIVA- DIS (PolN 223)	PolN 223 a	PolN 223 a	PolN 223 a
Statistik- beleg	x	x	x	x	x	x	x		x			
Abgabe an Staatsan- waltschaft	x	x		x		x	x	x				
Abgabe an Bußgeld- stelle			ggf. x		ggf. x				x	x		

**Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“  
an die Stadt Uelzen**

**Bek. d. MI v. 20. 4. 2016**  
 — 32.21-10005/020 (2) N 12 —

Mit Wirkung vom 18. 4. 2016 ist der Stadt Uelzen die Bezeichnung „Hansestadt“ verliehen worden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 528

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Investitionsprogramm 2015  
für Krankenhausbaumaßnahmen****Beschl. d. LReg v. 2. 2. 2016  
— MS-404-41203/20 (2015) —**

Die LReg hat am 2. 2. 2016 das Investitionsprogramm 2015 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen.

Das Investitionsprogramm 2015 wird gemäß § 5 Satz 3 NKHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 529

**Anlage****Investitionsprogramm 2015 nach § 6 KHG**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahmen	Investitionsprogramm 2015
1	10100001	Braunschweig, Städtisches Klinikum	Betriebsstellenzusammenführung 3 auf 2 Standorte 2. BA , 3. FA	22 000 000
2	10100002	Braunschweig, Marienstift	Sanierung des OP 1. BA, 2. FA	2 000 000
3	15201602	Hann.-Münden, Nephrologisches Zentrum Nds.	Einhäusigkeit NZN und Vereinskrankenhaus 4. FA	10 000 000
4	24100107	Hannover, Kinderkrankenhaus auf der Bult	Sanierungen der Pflegestationen 4. FA	8 000 000
5	25502301	Holzminden, Evangelisches Krankenhaus	Neustrukturierung Funktions- und Pflegebereich 2. FA	2 500 000
6	25700901	Bückeburg/Rinteln/Stadthagen	Neubau Zentralkrankenhaus Schaumburg 5. FA	22 500 000
7	35100601	Celle, Allgemeines Krankenhaus	Neustrukturierung Funktions- und Pflegebereich 1. BA, 6. FA	6 000 000
8	35304001	Winsen, Krankenhaus Winsen	Kooperation Landkreis Harburg-Neubau Funktionstrakt 4. FA	3 400 000
9	35502201	Lüneburg, Städtisches Klinikum	Schaffung interdisziplinäre Notaufnahme und IMC, Konzentration Radiologie, Neubau Intensiv 3. FA	8 000 000
10	36000203	Bad Bevensen, Herz-Kreislaufklinik	Zusammenlegung der Intensivmedizin 2. FA	3 000 000
11	40300003	Oldenburg, Evangelisches Krankenhaus	Neubau Funktionstrakt 1. BA, 2. FA	3 000 000
12	40400003	Osnabrück, Kinderhospital	Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie 2. FA	2 600 000
13	45100703	Westerstede, Karl-Jaspers Klinik	Neubau der Psychosomatik 2. FA	2 000 000
14	45300401	Cloppenburg, St. Josefs-Hospital	Sanierung und Erweiterung 2. FA	3 000 000
15	45403501	Meppen, Krankenhaus Ludmillenstift	Neubau Bettenhaus und Umbau ZNA und OP 3. FA	3 000 000
16	45600101	Bad Bentheim, Paulinenkrankenhaus	Sanierung OP und Sterilisation, Erweiterung Patientenzimmer 3. FA	3 000 000
17	45901902	Georgsmarienhütte, Franziskushospital Harderberg	Neustrukturierung der Pflege, IMC, Interdisziplinäre Aufnahme 5. FA	3 000 000
18	46000201	Damme, Krankenhaus St. Elisabeth	Neustrukturierung des Pflegebereichs 4. BA, 2. FA	5 000 000
19	46201901	Wittmund, Krankenhaus	Neustrukturierung des Funktionsbereichs 2. FA	2 000 000
		Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen		6 000 000
Gesamtsumme Investitionsprogramm 2015				120 000 000

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Aktivitäten  
für den Abbau von Diskriminierungen  
gleichgeschlechtlich orientierter, trans-  
oder intergeschlechtlicher Menschen**

Erl. d. MS v. 11. 4. 2016 — 304-43461/1 —

— VORIS 21141 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen, um

- die Wahrnehmung und Wertschätzung gegenüber der Vielfalt der sexuellen Orientierung und Geschlechter zu steigern,
- vergleichbare Entwicklungschancen für alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität herzustellen sowie
- die materiellen Arbeitsbedingungen der Selbsthilfe und Interessenvertretungen von gleichgeschlechtlich orientierten sowie trans- oder intergeschlechtlichen Menschen zu verbessern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte mit dem Ziel der Emanzipation oder des Abbaus von Diskriminierungen der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise in Niedersachsen, insbesondere durch

- 2.1 Information der Öffentlichkeit über gleichgeschlechtliche Orientierung, Trans- oder Intergeschlechtlichkeit und damit verbundene Herausforderungen,
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen, die der in Nummer 1.1 genannten Zielrichtung entsprechen,
- 2.3 Beratungstätigkeit, von und für trans- oder intergeschlechtliche Menschen oder Menschen aus deren Umfeld,
- 2.4 Modellvorhaben zur Beratung,
- 2.5 Aufbau oder Ausbau der Selbsthilfestrukturen oder Interessenvertretungen,
- 2.6 Medienarbeit zur Identitätsbildung,
- 2.7 Qualifizierung von Personen in der Emanzipations- und Beratungsarbeit,
- 2.8 Aufarbeitung der Geschichte der Diskriminierung.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist das Queere Netzwerk Niedersachsen e. V. (QNN) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Koordinierungsstelle. Dem QNN obliegt die Förderung der Selbsthilfe der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise aus Landesmitteln sowie deren praktische Umsetzung in Kooperation mit den Interessenvertretungen der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise auf Landesebene. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind die Selbsthilfegruppen und vergleichbare Zusammenschlüsse, die sich für die Emanzipation oder den Abbau der Diskriminierung der in Nummer 1.1 be-

nannten Personenkreise betätigen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.3 Die Letztempfänger sollen in der Regel eingetragene Vereine i. S. der §§ 21 und 55 BGB sein. Sind diese keine eingetragenen Vereine, ist sicherzustellen, dass eindeutig festgelegt ist, welche Personen gegenüber dem Zuwendungsgeber für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

### 4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Sachausgaben, höchstens jedoch 20 000 EUR für ein einzelnes Projekt. Für Projekte nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.7 können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Sachausgaben gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen können für Beratungstätigkeiten nach Nummer 2.3 Zuschüsse zu Personalausgaben gewährt werden.

4.2 In begründeten Ausnahmefällen kann für Projekte nach Nummer 2.1, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.8 ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines derart erhöhten Anteils der zuwendungsfähigen Sachausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung kann in diesen Fällen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Sachausgaben betragen, höchstens jedoch 20 000 EUR für ein einzelnes Projekt.

4.3 Kann ein Letztempfänger ein Projekt nach den Nummern 2.4 und 2.5 nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land durchführen, ist ausnahmsweise die Bewilligung einer Vollfinanzierung möglich. Die Zuwendung darf höchstens 20 000 EUR betragen.

4.4 Die Höhe der Zuwendung muss grundsätzlich 1 000 EUR übersteigen.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.3 Die Selbsthilfegruppen und vergleichbaren Zusammenschlüsse legen ihre Anträge dem QNN vor. Das QNN koordiniert und bündelt diese Anträge und stellt als Erstempfänger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bei der Bewilligungsbehörde. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

### 6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 530

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Allgemeinverfügung  
zur Festlegung von Gebieten, in denen die Neuerrichtung  
von künstlichen Nisthilfen für Störche  
im Umfeld des Flughafens Hannover-Langenhagen  
untersagt wird**

AV d. MW v. 14. 4. 2016 — 45-21.03 —

Gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG wird festgelegt, dass in den nachfolgend aufgeführten Ortschaften die Neuerrichtung von künstlichen Nisthilfen für Störche untersagt wird:

- Krähenwinkel
- Kaltenweide
- Evershorst
- Godshorn
- Heitlingen
- Engelbostel
- Schulenburg
- Stelingen
- Industriegebiet am Pferdemarkt/Langenhagen.

**1. Begründung**

Die Luftfahrtbehörden haben gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG die Aufgabe, betriebsbedingte Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Vogelschlag stellt ein ernstzunehmendes Sicherheitsrisiko sowohl für den Luftverkehr selbst als auch im Fall eines Absturzes eines Luftfahrzeuges für die Allgemeinheit dar. Da das Weißstorchaufkommen am Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen in den letzten Jahren nachweislich zugenommen hat und weiterhin zunimmt, hat sich die Gefahr von Vogelschlägen durch Störche signifikant erhöht. Grund für die Zunahme von Weißstörchen auf dem

Flughafengelände sind u. a. die großen freien Flughafenflächen, die für die Vögel attraktive Futterflächen darstellen.

Um die Gefahr von Vogelschlägen mit Weißstörchen zu minimieren und die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleisten zu können, wird gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG i. V. m. den Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (NfL 1974, I 123/74) in den o. g. Ortschaften die Neuerrichtung von künstlichen Nisthilfen für Störche untersagt. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine künstliche Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf die Ansiedlung von Störchen in den betroffenen, im unmittelbaren Umfeld des Flughafens liegenden Gebieten erfolgt.

Diese AV wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG erteilt.

Zu widerhandlungen gegen diese AV können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Diese AV tritt am 1. 5. 2016 in Kraft.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 531

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Tierschutz;  
Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel**

RdErl. d. ML v. 11. 3. 2016 — 204.1-42503/2-604 —

— VORIS 78530 —

**Bezug:** RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520), geändert durch RdErl. v. 12. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1034)  
— VORIS 78530 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 5. 5. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.4.1 zweiter Spiegelstrich wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„Als anerkannt gilt ferner der von der Hochschule Osna-brück, Fachgebiet Tierhaltung und Produkte, Studienschwerpunkt angewandte Geflügelwissenschaften (StanGe), angebotene Lehrgang ‚Tierschutzorientierte Legehennenhaltung — Fokus ‚Verzicht auf Schnabelkürzen‘“. Dieses gilt auch für die bereits durchgeführten Veranstaltungen am 6. 11. 2014, 9. 12. 2014 und 18. 2. 2015 (Veranstaltung 1)

sowie am 25. 11. 2014, 16. 12. 2014 sowie 19. 2. 2015 (Veranstaltung 2).“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte  
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.  
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 531

**I. Justizministerium****Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich  
im allgemeinen Strafrecht  
(TOA-Richtlinie)**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 19. 4. 2016  
— 4133-403.16 —— **VORIS 33210** —

1. Die Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (TOA-Richtlinie) wird in Niedersachsen verbindlich eingeführt (**Anlage**).
2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 5. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Oberlandesgerichte  
Generalstaatsanwaltschaften  
Polizeibehörden und Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 532

**Anlage****Inhaltsübersicht****I. Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs**

1. Rechtsgrundlagen
2. Ziel und Vorteile
3. Inhalt
4. Zuständigkeit

**II. Voraussetzungen, geeignete Fälle****III. Verfahren**

1. Verfahren der Polizei
2. Verfahren der Staatsanwaltschaft
3. Verfahren der Konfliktschlichtungsstellen
4. Gerichte und Rechtsanwaltschaft

**IV. Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten****V. Belehrungs- und Hinweispflichten gegenüber Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren****I. Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs****1. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) findet sich in § 46 a StGB sowie § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und den §§ 155 a, 155 b StPO.

**2. Ziel und Vorteile**

Der TOA ist ein Instrument zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung, mit dem nach einer Straftat ein Schadensausgleich immaterieller und materieller Art erstrebt und durchgeführt wird. Er dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Die Anregung zu einem TOA kann vom Opfer, von der Täterin oder dem Täter, von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, der Polizei oder von sonstigen Beteiligten ausgehen. Die Beauftragung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder als Selbstmelder.

Vorteile für das häufig auch in seiner Würde verletzte Opfer sind neben dem schnellen und kostenlosen materiellen Schadensausgleich auch die Möglichkeit, hierdurch seine Integrität und sein persönliches Sicherheitsgefühl zurückzuerlangen. Das Opfer bleibt nicht in einer passiven Zeugenrolle, sondern kann sein Interesse an einer sinnvollen Schadenskompensation selbst vertreten sowie den Verlauf und die Inhalte des Verfahrens aktiv mitbestimmen. Die beschuldigte Person hat in einem TOA-Verfahren die Gelegenheit, Verantwortung für die Straftat zu übernehmen und darüber hinaus mit den beim Opfer hervorgerufenen Folgen seiner Straftat konfrontiert zu werden.

**3. Inhalt**

Die beschuldigte Person und das Opfer besprechen in Anwesenheit einer Konfliktschlichterin oder eines Konfliktschlichters in Strafsachen die Tat, deren Ursachen und ihre Folgen. Am Ende dieses Gesprächs, das mithilfe der neutralen

Vermittlungsperson im direkten Dialog oder im Rahmen einer indirekten Vermittlung geführt wird, steht der Abschluss einer Ausgleichsvereinbarung. Diese kann von einer formlosen Entschuldigung bis zu umfangreichen Regelungen über Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen reichen.

**4. Zuständigkeit**

In Niedersachsen wird der TOA — nach den örtlichen Gegebenheiten — durch den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) und zu diesem Zweck staatlich geförderte freie Konfliktschlichtungsstellen durchgeführt, deren Kontaktdaten auf der Internetseite des MJ ([www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)) eingesehen werden können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konfliktschlichtungsstellen können gemäß § 46 a StGB i. V. m. § 155 a StPO und gemäß § 153 a StPO mit der Durchführung von TOA-Verfahren beauftragt werden.

**II. Voraussetzungen, geeignete Fälle**

1. Die Voraussetzungen des TOA sind in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.
2. Ein TOA kommt insbesondere in Betracht, wenn
  - a) die beschuldigte Person die schädigende Handlung im Wesentlichen einräumt bzw. Verantwortung dafür übernimmt,
  - b) auf der Opferseite eine natürliche Person, die materielle, physische oder psychische Schädigung erlitten hat, betroffen ist und
  - c) das Opfer und die beschuldigte Person freiwillig zu einem Ausgleichsversuch bereit sind.
3. Geeignet sind vor allem Fälle der mittleren Kriminalität. In einzelnen Fällen können auch Taten aus dem Bereich der schweren Kriminalität oder der Kleinkriminalität in Betracht kommen. Besonders geeignet sind Fälle der Gewaltanwendung gegen Personen, auch im Rahmen häuslicher Gewalt, Fälle aus dem Phänomenbereich des Cybercrime sowie Vermögens- und Eigentumsdelikte.
4. Mit Rücksicht auf das aufwendige Verfahren der Konfliktschlichtung scheiden Fälle der Kleinkriminalität aus, in denen eine sanktionslose Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Betracht kommt.

**III. Verfahren****1. Verfahren der Polizei**

1.1 In Fällen, die für einen TOA in Betracht kommen, führt die Polizei alle unaufschiebbaren Maßnahmen durch, insbesondere die Sicherung der von Verlust bedrohten Beweise, und beschränkt die weiteren Ermittlungen nach Klärung des Grund Sachverhalts zunächst auf die Feststellung der Personalien sowie die Vernehmung des Opfers und der beschuldigten Person.

1.2 In geeigneten Fällen unterrichtet die Polizei bei der ersten Gelegenheit das Opfer oder dessen anwaltliche Vertretung über die Möglichkeit des TOA durch Aushändigung oder Versendung ggf. vorhandener Flyer regionaler Anbieter zum TOA bzw. des landeseinheitlichen Faliblatts „Chance TOA — Täter-Opfer-Ausgleich — Ein neuer Weg der Konfliktlösung“ (siehe **Anlage**) zum TOA. Ist das Opfer nicht anwaltlich vertreten, soll der TOA mündlich erläutert werden. Die Unterrichtung und ggf. die Stellungnahme des Opfers sind in den Akten zu vermerken.

1.3 Die Polizei sucht in geeigneten Fällen Kontakt zu der beschuldigten Person oder zu deren anwaltlicher Vertretung und unterrichtet sie über die Möglichkeit des TOA sowie die denkbaren strafprozessualen Folgen. Hierfür sind ggf. vorhandene Flyer regionaler Anbieter zum TOA oder das landeseinheitliche Faliblatt auszuhändigen oder zu versenden. Ist die beschuldigte Person nicht anwaltlich vertreten, soll der TOA mündlich erläutert werden. Die Unterrichtung und ggf. die Stellungnahme der beschuldigten Person sind in den Akten zu vermerken.

1.4 Entsprechend § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO legt die Polizei einen für den TOA geeigneten Fall unverzüglich der Staatsanwaltschaft vor. Der Vorgang ist auf dem Deckel mit der blauen Aufschrift „TOA“ zu kennzeichnen.

1.5 In Fällen schwerer Kriminalität oder in Zweifelsfällen stimmt die Polizei die Verfahrensweise mündlich oder telefonisch mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft ab.

## 2. Verfahren der Staatsanwaltschaft

2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt und den Polizeidienststellen, den Konfliktschlichtungsstellen, den Gerichten sowie der Rechtsanwaltskammer des Bezirks mitgeteilt. Die benannte Person hat – entsprechend der Organisationsentscheidung der Leitung der Staatsanwaltschaft – über an sie herangetragene Fragen, die den TOA allgemein oder im Einzelfall betreffen, entweder selbst zu entscheiden oder sie an die zur Entscheidung berufene Stelle weiterzuleiten.

2.2 Die Staatsanwaltschaft prüft bei Eingang jeder Akte anhand der Kriterien zu Abschnitt II, ob die Sache für einen TOA geeignet ist. Dabei sind insbesondere die gesetzliche Absicht des § 46 a StGB, der §§ 155 a, 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sowie des § 153 b StPO und in diesem Zusammenhang das Opferinteresse zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Akten zu vermerken. Zweifelsfälle sind mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft zu erörtern.

2.3 Sind beschuldigte Person oder Opfer anwaltlich vertreten, unterrichtet die Staatsanwaltschaft auch die jeweilige anwaltliche Vertretung durch Übersendung des landeseinheitlichen Faltblatts (siehe Nummer 1.2 Satz 1) und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.4 In geeigneten Fällen bittet die Staatsanwaltschaft eine Konfliktschlichtungsstelle um die Durchführung des TOA. Sie übermittelt der beauftragten Stelle die zur Durchführung des TOA erforderlichen Informationen. Dabei beachtet sie die datenschutzrechtliche Regelung des § 155 b Abs. 1 StPO.

2.5 Die Staatsanwaltschaft weist das Gericht, das zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens berufen ist, mit der Abschlussverfügung auch auf das Ergebnis des TOA hin.

2.6 Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeidienststelle, soweit diese einen TOA angeregt hat, das Ergebnis des TOA mit.

2.7 Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft eine Konfliktschlichtungsstelle um die Durchführung des TOA gebeten hat, werden in der allgemeinen Datenverarbeitung (ADV) mit „TOA“ gekennzeichnet.

## 3. Verfahren der Konfliktschlichtungsstellen

3.1 Die Konfliktschlichtungsstellen orientieren sich an dem gesetzlichen Ziel des § 46 a StGB oder des § 153 a StPO und führen den TOA nach den bundesweit anerkannten Qualitätsstandards des Servicebüros für TOA und Konfliktschlichtung in Köln in der jeweils geltenden Fassung durch ([www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)).

3.2 Die Rahmenbedingungen für die Konfliktschlichtungsstellen müssen gewährleisten, dass die im Einzelfall vermittelnde Person die Betroffenen allparteilich bei der Regelung der Tatfolgen unterstützt und nicht in einen Konflikt mit einer sozialarbeiterischen Betreuungsaufgabe gerät.

3.3 Die Konfliktschlichtungsstelle berichtet der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht über das Ergebnis der Vermittlung. Spätestens bei Ablauf der von Staatsanwaltschaft oder Gericht gesetzten Frist berichtet sie über den Sachstand des Schlichtungsverfahrens, wenn es bis dahin nicht abgeschlossen werden konnte.

3.4 Die Konfliktschlichtungsstelle hat bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen § 155 b Abs. 2 bis 4 StPO zu beachten.

3.5 Die Konfliktschlichtungsstellen führen Statistiken. Die statistische Erhebung ist gesondert geregelt.

## 4. Gerichte und Rechtsanwaltschaft

Diese Richtlinie verfolgt auch den Zweck, das Verfahren des TOA transparent zu machen. Die nachfolgenden Anmer-

kungen sollen den Gerichten sowie der jeweiligen anwaltlichen Vertretung den Zugang zu den Konfliktschlichtungsmöglichkeiten erleichtern.

4.1 Das Faltblatt „Chance TOA – Täter-Opfer-Ausgleich – Ein neuer Weg der Konfliktlösung“ kann bei den Staatsanwaltschaften oder den Polizeidienststellen angefordert werden. Die regionalen Flyer können bei der jeweiligen Konfliktschlichtungsstelle oder beim AJSD angefordert werden.

4.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Staatsanwaltschaften stehen für nähere Auskünfte zur Verfügung.

4.3 Die anwaltliche Vertretung kann von sich aus die Einschaltung einer Konfliktschlichtungsstelle anregen.

4.4 Bereits im Zwischenverfahren kann sich insbesondere im Interesse des Opfers die Frage stellen, ob durch die Einschaltung einer Konfliktschlichtungsstelle die Voraussetzungen des § 46 a StGB geschaffen werden können (§ 155 a StPO).

4.5 Gerichte können die Konfliktschlichtungsstellen und den AJSD unmittelbar um die Durchführung eines TOA ersuchen. Sie können sich dabei der Sachkunde der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners bei der Staatsanwaltschaft bedienen.

## IV. Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

Der TOA stellt nicht den staatlichen Strafanspruch und die Person der oder des Beschuldigten in den Vordergrund, sondern setzt bei den persönlichen Interessen und dem autonomen Willen der „Parteien“ des Konflikts an. Diese Möglichkeit kann in geeigneten Fällen dazu beitragen, den Rechtsfrieden nachhaltig wiederherzustellen und die Interessen der Parteien dauerhaft und angemessen zu befriedigen. Um diese im Strafrecht verankerte Schlichtungsmöglichkeit effektiv und erfolgreich zu nutzen, ist eine Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen und Behörden erforderlich.

Eine Stärkung und Akzeptanz des TOA im Strafrecht wird erreicht, indem insbesondere im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie der Konfliktschlichtungsstellen

- gegenseitige Hospitationen ermöglicht und
- regelmäßige interdisziplinäre Dienstbesprechungen abgehalten werden, mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie der Koordination von Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Richtlinie.

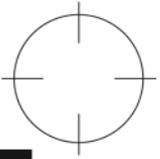
## V. Belehrungs- und Hinweispflichten gegenüber Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

Gemäß den §§ 406 d bis 406 l StPO hat die oder der Verletzte im Strafverfahren bestimmte Informations- und Mitwirkungsbefugnisse, auf die hinzuweisen ist. Dazu wird ergänzend Folgendes bestimmt:

Als Verletzte oder Verletzter ist anzusehen, wer durch eine Straftat in ihren oder seinen Rechten oder Rechtsgütern unmittelbar verletzt worden ist und Familienangehörige, die durch den Tod einer durch eine rechtswidrige Tat getöteten Person eine Schädigung erlitten haben. Die Hinweise an die oder den Verletzten sollen mithilfe des Merkblatts StP 2 „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ ([www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de](http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de)) → Service → Formulare und Merkblätter) zu Beginn des Ermittlungsverfahrens erfolgen, und zwar z. B.

- durch Übersendung mit Bestätigung des Eingangs einer schriftlichen Strafanzeige oder
- durch Aushändigung bei mündlicher Strafanzeige oder Vernehmung als Zeugen.

Die Belehrung und die Hinweise können unterbleiben, wenn die oder der Verletzte darauf verzichtet hat. Die Aushändigung oder Übersendung des Merkblatts oder ein etwaiger mündlicher Verzicht der oder des Verletzten sind aktenkundig zu machen. Anträge, mit denen die oder der Verletzte von ihren oder seinen in dem Merkblatt genannten Rechten Gebrauch macht, sind zu den Akten zu nehmen oder anlässlich ihrer oder seiner Vernehmung zu protokollieren.

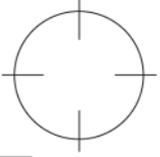


### Voraussetzungen

Täter und Opfer müssen dem Ausgleichsversuch zustimmen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Der Täter ist bereit, sich mit der Tat und den Opfern auseinander zu setzen und Verantwortung für den entstandenen Schaden zu übernehmen.

Auf der Opferseite muss eine natürliche Person betroffen sein. Ein Ausgleich mit einer Institution kommt nicht in Betracht.



### Information

Wenn Sie noch Fragen zum TOA haben, weitere Informationen oder die Anschriften der Beratungs-/Konflikt-schlichtungsstellen wünschen, wenden Sie sich bitte an das

Niedersächsische Justizministerium  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover

Aktuelle Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich finden Sie auch im Internet unter

[www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)

Ihre nächste Beratungsstelle:



Ein neuer Weg  
der Konfliktlösung

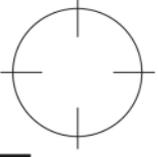


Niedersachsen



## Täter-Opfer-Ausgleich

Die Grundidee des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, unmittelbar mit den Beteiligten zu bearbeiten. Wir wollen Tätern und Opfern die Gelegenheit geben, den Konflikt zu klären und den verursachten Schaden auszugleichen.



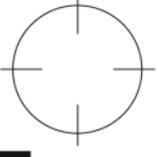
## Chancen

### Das Opfer kann:

- Seine Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konflikts einbringen,
- seine verletzten Gefühle und seine Ängste zum Ausdruck bringen,
- gegebenenfalls ohne Zivilklage Genugtuung und Schadensersatz erhalten.

### Der Täter kann:

- Die Hintergründe für sein Verhalten schildern und die Verantwortung dafür übernehmen,
- zeigen, dass er die Gefühle des Opfers ernst nimmt und sich für sein Verhalten entschuldigen,
- den entstandenen Schaden nach seinen Möglichkeiten wieder gut machen,
- dadurch eine Einstellung des Verfahrens, eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erreichen,
- einen Zivilprozess vermeiden.



## Ablauf

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder durch die Betroffenen selbst, gegebenenfalls nach Beratung mit einem Rechtsanwalt, angeregt werden.

Neutrale Vermittlerinnen oder Vermittler der Konfliktschlichtungsstelle sprechen jeweils getrennt mit Täter und Opfer. Danach entscheiden die Beteiligten selbst, ob sie einen Ausgleich versuchen wollen.

Täter und Opfer besprechen mit Unterstützung der Konfliktschlichtungsstelle den entstandenen Konflikt und vereinbaren eine Wiedergutmachung.

Die Vermittlerinnen oder Vermittler überprüfen, ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden.

Staatsanwaltschaft, Gericht und gegebenenfalls andere Verfahrensbeteiligte werden über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen informiert.



Ein anderer Weg der Konfliktlösung

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS)

RdErl. d. MU v. 15. 4. 2016  
— 22-62619, 62626/2/200 —

— VORIS 28200 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den Trägern von Vorhaben zum Hochwasserschutz im Binnenland Zuwendungen, um durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes die nachhaltige Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — HWRM-RL —) zu stärken.

Zusätzliche Grundlagen für die Förderung sind

- das GAKG i. d. F. vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 367 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- bei finanzieller Beteiligung der EU die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8).

Die Zuwendung kann nach Maßgabe des § 44 LHO und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO auch ausschließlich aus Landesmitteln gewährt werden.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Basis dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende wasserwirtschaftliche Vorhaben, die der Abwehr von Naturkatastrophen im speziellen vor Hochwasser im Binnenland sowie der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen:

- 2.1 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere von Deichen einschließlich Deichverteidigungswege, Dämmen, Talsperren und Schöpfwerken,
- 2.2 Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- 2.3 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke,
- 2.4 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3, wie z. B.

- 2.4.1 Planungen (wie z. B. Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Hochwasserschutzpläne, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
- 2.4.2 Zweckforschungen (wie z. B. Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen),
- 2.4.3 Einzelfalluntersuchungen (wie z. B. Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- 2.4.4 notwendiger Erwerb von Grundstücken für alle baulichen Anlagen bis maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben; bei einer Förderung des Grunderwerbs mit EU-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1), zu beachten; Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig,
- 2.4.5 Beratung von örtlichen Akteuren durch das Land im Hinblick auf eine flussgebietsweise Betrachtung des Hochwasserschutzes,
- 2.4.6 Förderung von einzugsgebietsbezogenen Konzeptionen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken auf der Grundlage von Zusammenschlüssen mehrerer zuständiger Kommunen und/oder ein oder mehrerer Verbände auch im Hinblick auf mögliche Synergien für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, wie z. B. Fließgewässerentwicklung, Landschaftswerte etc.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die mit GAK-Mitteln geförderten Vorhaben der Nummern 2.1 und 2.2 dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts gefördert werden und wenn sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sind. Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Nummer 2.2 ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nummer 2.1 Vorrang zu geben.

Die mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben müssen dabei eine nachhaltige Entwicklung des PFEIL-Programmgebietes u. a. im Zusammenhang mit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials bewirken. Bei ihrer Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

4.2 Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die mit GAK-Mitteln gefördert werden, müssen dem Schutz vor einem Bemessungshochwasser (ein Hochwasser, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist [HQ<sub>100</sub>]), dienen.

4.3 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die ausschließlich mit ELER-Mitteln kofinanziert gefördert werden,

muss das Schutzniveau nicht zwingend einem HQ<sub>100</sub> entsprechen. Es kann auch ein geringeres Schutzniveau angestrebt werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei Vorhaben, die ausschliesslich mit GAK-Mitteln oder mit Mitteln des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Vorhaben, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch das Vorhaben genießen, kann die Höhe der Zuwendung nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausnahmsweise bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Das übergeordnete wasserwirtschaftliche Interesse wird im Besonderen als erfüllt angesehen, wenn das Vorhaben Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen hat (wie z. B. Fließgewässerentwicklung, Landschaftswerte etc.) und/oder sich mehrere Kommunen und/oder ein oder mehrere Verbände (auf dem Gebiet mehrerer Kommunen) zusammengeschlossen haben.

5.2.2 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nummer 5.2.1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

5.2.3 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in dem Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR 63 % und in dem Programmgebiet der Regionenkategorie SER 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.4 Vorhaben gemäß Nummer 2.3 werden ausschließlich mit ELER-Mitteln nach Nummer 5.2.3 kofinanziert gefördert. Bei dem Eigenanteil der Zuwendungsempfänger handelt es sich um öffentliche Mittel oder um gleichgestellte öffentliche Mittel.

Werden Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ausschliesslich mit ELER-Mitteln kofinanziert gefördert, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Ist das Land Niedersachsen oder die Freie Hansestadt Bremen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, beträgt die Förderung abweichend von den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Ausgaben einschliesslich der gültigen Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

Bei der Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschliesslich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

### 5.4 Eigenanteil, Sachleistungen

Der Eigenanteil ist in der Regel aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) der Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger können den Eigenanteil nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ergänzen oder ersetzen.

Diese Sachleistungen (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch

Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils in Höhe von bis zu 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den in Satz 1 genannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Andere Sachleistungen i. S. von Artikel 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die keine Arbeitsleistungen sind (z. B. Grundstücke), können in Höhe von bis zu 80 % des Marktwertes in Ansatz gebracht werden.

Die Summe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

### 5.5 Sonstige Finanzierungsanteile

5.5.1 Soweit sonstige Landesmittel oder finanzielle Beteiligungen Dritter eingesetzt werden, reduzieren sie den GAK-Anteil bzw. den Anteil der Landesmittel für den Hochwasserschutz.

5.5.2 Werden parallele oder ergänzende Vorhaben aus anderen bestehenden Rechtsverpflichtungen, nach anderen Rechtsvorschriften oder Finanzierungsquellen durchgeführt, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von dem Fördervorhaben vorzunehmen. Eine Zuwendung für diese Vorhaben ist nicht zulässig.

5.5.3 Werden Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht, ist der ELER-Anteil ausschliesslich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen.

### 5.6 Weitergabe der Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

### 5.7 Anrechnung von Vorteilen der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionsregelungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben

Für die Berechnung von Verwaltungssanktionen finden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), und die dazu ergangene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48) sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. 329 S. 1) Anwendung. Einzelheiten zur Berechnung von Sanktionen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen. Weitere Sanktionen können von der Bewilligungsbehörde geregelt werden.

## 6.2 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

6.2.1 Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung,

6.2.2 technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung

dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden.

Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben abweichend von den Nummern 6.2.1 und 6.2.2 jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

## 6.3 Prüfinstanzen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof – soweit das Vorhaben mit ELER-Mitteln gefördert wird – sowie den Bundesrechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

## 6.4 Hinweispflichten bei ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen oder durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Publizitäts- und Informationspflicht hinzuweisen.

## 6.5 Hinweispflichten bei GAK-Förderung

Bei Finanzierungen aus der Gemeinschaftsaufgabe ist im Zuwendungsbescheid auf die Beteiligung des Bundes hinzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 EUR ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Vorhaben im Rahmen der GAK vom Bund und dem Land Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen mitfinanziert wurden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht abweichende Regelungen getroffen sind. Darüber hinaus sind die Dienstanweisungen zu dieser Richtlinie zu beachten.

### 7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Informationen und amtliche Vordrucke sind unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) erhältlich. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

Im Bereich des Landes Bremen ist für nicht mit ELER-Mitteln kofinanzierte Vorhaben der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bewilligungsbehörde und fachlich zuständige technische Dienststelle.

### 7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter der Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ein Hochwasserschutzkonzept oder, soweit es sich um Vorhaben gemäß Nummer 2.4 handelt, konzeptionelle Überlegungen,

- ein Nachweis, dass das Vorhaben dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dient (nur für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben),
- ein Nachweis hinsichtlich der Dringlichkeit des Vorhabens (Nutzen und fachliche Bedeutung),
- ein Nachweis zum Stand des Genehmigungsverfahrens und
- im Fall von Anträgen nach den Nummern 2.4.6 oder 5.2.2: ein Nachweis der Zusammenarbeit der Kommunen oder Verbände und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Synergieeffekte, z. B. für die Fließgewässer- und Auenentwicklung und die Sicherung der Natura-2000 Gebiete.

### 7.4 Ergänzende Anweisungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Projekte

7.4.1 Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien i. S. von Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.4.2 Bei einer Beteiligung des ELER erfolgen die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Zuwendungsempfängern getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Erstattungsprinzip).

7.4.3 Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert und für die ELER-Mittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bereitgestellt werden, sind – neben den Regelungen in den Dienstanweisungen zu dieser Richtlinie – besondere Anforderungen u. a. hinsichtlich Art und Umfang der

- finanziellen Abwicklung,
  - Zusammenarbeit von Bewilligungsbehörde (NLWKN) und EU-Zahlstelle des ML,
  - Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen,
  - Mitteilungs- und Berichtspflichten,
  - Verwendung von Vordrucken und Musterbescheiden,
  - Begleitung, Bewertung und Evaluierung,
  - Aufbewahrungsfristen der Unterlagen,
- zu beachten.

7.4.4 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.4.5 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013).

### 7.5 Landeseigene ELER-Vorhaben

Bei Vorhaben in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten dabei entsprechend.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

**Anlage**

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL)  
„Hochwasserschutz im Binnenland (HWS)“  
Maßnahme Code 5.1**

– Auswahlkriterien –  
(Land Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen)

Antragsteller:
Bezeichnung des Vorhabens:
Eingangsnummer/Listennummer:

**I. Fachliche Kriterien**

Mit den Kriterien dieses Abschnitts soll die Förderwürdigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben eingeschätzt werden können.

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
<b>I.1 Räumliche Lage des Vorhabens</b> Das Vorhaben bezieht sich auf den Hochwasserschutz für ein Risikogebiet gemäß § 73 WHG (HWRM-RL). <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Maßgeblich sind die niedersächsischen Hochwassergefahren- und Risikokarten gemäß § 74 WHG für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ <sub>100</sub> ) siehe auch: <a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Linkliste_der_Hochwasser_Gefahren_und_Risikokarten_Niedersachsen.pdf">http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Linkliste_der_Hochwasser_Gefahren_und_Risikokarten_Niedersachsen.pdf</a> .	5 0	
<b>I.2 Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum bei Vorhaben vor oder in der Planungsphase</b> Das überschlägig ermittelte Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum wird eingeschätzt als <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> das Vorhaben ist keine Planung. Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 1 0	
<b>I.3 Notwendigkeit der Planung bzw. Beratung</b> Beratung, konzeptionelle Überlegungen durch die Fachbehörde sind in besonderem Maße zusätzlich notwendig. <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	5 0	
<b>I.4 Laufende Planungen (vorhandene Planungsgrundlagen)</b> Grundlagenermittlung und Vorplanung (HOAI, Leistungsphasen 1 und 2) und/oder eine Machbarkeitsstudie bzw. Voruntersuchungen liegen bereits vor. <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	4 0	
<b>I.5 Laufende Bauvorhaben</b> Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Abschnitt eines Vorhabens. <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	4 0	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
<b>I.6 Nutzen-/Kosten-Relation bei Bauvorhaben zur Umsetzung</b> Die Relation der Baukosten zum Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum. <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> es handelt sich nicht um die Durchführung eines Bauvorhabens Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 1 0	
<b>I.7 Fehlhöhen des Deiches im Bestick</b> <input type="checkbox"/> Es sind Fehlhöhen im Bestick der Hochwasserschutzanlage vorhanden. <input type="checkbox"/> in Höhe von mehr als 90 cm oder <input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 90 cm oder <input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 70 cm oder <input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 50 cm oder <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Die Auswirkungen der Fehlhöhe erhöht die Dringlichkeit. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	5 4 3 2 0 5 4 3 2 0	
<b>I.8 Mängel an Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichkörper)</b> <input type="checkbox"/> Die Sicherheit des Bauwerks ist <input type="checkbox"/> nicht ausreichend (Dichtung, Böschungsneigung, Kronenbreite, fehlende Berme, Deichverteidigungsweg etc.) Grund: <input type="checkbox"/> ausreichend. <input type="checkbox"/> Die vorhandenen Mängel erhöhen die Dringlichkeit. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	5 0 5 4 3 2 0	
<b>I.9 Neubau von Hochwasserschutzanlagen</b> Der Neubau von Schutzanlagen ist aufgrund der vorhandenen Hochwassergefahr und der identifizierten Schadenspotenziale erforderlich. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 7 5 2 0	

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
<b>I.10 Wirkung auf das Überschwemmungsgebiet</b> Das Vorhaben bewirkt eine Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten z. B. bei Deichrückverlegungen. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Bewertung (ggf. durch ergänzende Anlagen):	20 4 0	
<b>I.11 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen</b> <input type="checkbox"/> Die Funktion des Schöpfwerkes ist <input type="checkbox"/> nicht sichergestellt (z. B. Pumpleistung) Grund: <input type="checkbox"/> ist teilweise nicht sichergestellt (z. B. Automatisierung, Energieeinsparung) Grund: <input type="checkbox"/> ausreichend. <input type="checkbox"/> Der vorhandene Mangel erhöht die Dringlichkeit. <input type="checkbox"/> trifft im besonders hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft im hohen Maß zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Begründung der Dringlichkeit (ggf. durch ergänzende Anlagen):	10 5 0 5 4 3 2 0	
<b>I.12 Pilotvorhaben</b> Das Vorhaben ist von hoher fachlicher Bedeutung (außerordentlich, Pilotcharakter, Erprobung etc.). <input type="checkbox"/> trifft zu, weil Grund: <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	10 0	
<b>I.13 Förderung nur mit ELER-Fördermitteln</b> Das Vorhaben dient insbesondere der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und wird ausschließlich mit ELER-Mitteln gefördert wie die Grundinstandsetzung von Schöpfwerken und Hochwasserschutzmaßnahmen mit einem Schutzgrad kleiner als HQ <sub>100</sub> . <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu Hinweis: Bei der Förderung mit ELER-Mitteln finden, soweit keine Kofinanzierungsmittel mehr aus der GAK in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, die ausschließlich mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben entsprechend dem Ranking und der Verfügbarkeit der ELER-Mittel Berücksichtigung.	5 0	
Erreichte Punktzahl „Fachliche Kriterien“ (Block I)		

## II. Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote

Sofern die Erfüllung dieser Kriterien ein übergeordnetes wasserwirtschaftliches Interesse bescheinigt, wird dies durch Zusatzpunkte gewürdigt. Ein übergeordnetes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn das Vorhaben positive Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes hat. Somit kann das Vorhaben eine höhere Priorität erlangen. Sofern das Vorhaben neben dem übergeordneten Interesse auch ein besonderer Vorteil für den Unterlieger hat, besteht die Möglichkeit nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel die Förderquote auf bis zu 80 % zu erhöhen.

Kriterium	Bewertung (Punkte)	Punkte
<b>II.1 Übergeordnetes Interesse (Synergieeffekte)</b> <input type="checkbox"/> Fließgewässerentwicklung <input type="checkbox"/> Landschaftswerte (z. B. Auenmanagement) (EFRE) <input type="checkbox"/> Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten <input type="checkbox"/> Sonstiges: (z. B. Strategie Niedersachsens oder des Bundes) <input type="checkbox"/> keine Synergieeffekte	je 5 0	
<b>II.2 Vorteil für die Unterlieger oder Oberlieger</b> <input type="checkbox"/> der Zusammenschluss von mehreren Kommunen und/oder Verbänden (auf dem Gebiet mehrerer Kommunen) unterstützt die einzugsgebietsbezogene Betrachtung und bindet die Interessen von Ober- und Unterliegern ein. Dadurch wird ein übergeordnetes Interesse dokumentiert und besondere Vorteile der Unterlieger durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen können herausgestellt werden <input type="checkbox"/> Einzelvorhaben mit einem besonderen Vorteil für die Unterlieger <input type="checkbox"/> Einzelvorhaben mit einem besonderen Vorteil für die Oberlieger	je 5	
Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote“ (Block II)		

### Bewertungszusammenstellung

Höchstpunktzahl Block I	74 <sup>1)</sup> (118 <sup>2)</sup> )
Höchstpunktzahl Block II	35
Mindestpunktzahl (Schwellenwert)	20
Erreichte Punktzahl	
Block I „Fachliche Kriterien“	
Block II „Zusätzliche Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote“	
Erreichte Gesamtpunktzahl	

<sup>1)</sup> Aufgrund der Vielfalt der Projekte (z. B. Planungen und Baumaßnahmen sowie die Baumaßnahmen selbst – Deichbau, Grundinstandsetzung von Schöpfwerken etc. –) beträgt die maximal erreichbare Punktzahl je Projekt 78.

<sup>2)</sup> Im Ergebnis der Addition aller Punkte beträgt die Summe 118.

**Naturparke****Bek. d. MU v. 26. 4. 2016 — 26-22270 —**

Bezug: Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBL S. 710), zuletzt geändert durch Bek. v. 25. 9. 2015 (Nds. MBL S. 1329, 1432)

Im ersten Absatz der Bezugsbekanntmachung erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Münden Naturpark Münden e. V.  
Mitscherlichstraße 5  
34346 Hann. Münden“.

— Nds. MBL Nr. 18/2016 S. 541

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen  
der Energieeinsparung und Energieeffizienz  
bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen**

**Gem. Erl. d. MU, d. MWK u. d. MS v. 4. 5. 2016  
— Ref 52-29900/200-0003 —**

**— VORIS 28000 —**

Bezug: Gem. Erl. v. 18. 8. 2015 (Nds. MBL S. 1126)  
— VORIS 28000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 5. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Energieeffizienz“ die Worte „und auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung“ eingefügt.
2. In Nummer 6.5 werden im Klammerzusatz die Worte „ab Fertigstellung“ und „ab Lieferung“ jeweils durch die Worte „nach Abschluss der Maßnahme“ ersetzt.
3. Der Nummer 7.4 wird der folgende Satz angefügt:  
„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 wird die NBank als Bewilligungsstelle vom NLWKN als Fachbehörde für Abwasseranlagen in fachtechnischer Hinsicht beratend unterstützt.“

An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
den Wasserverbandstag  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBL Nr. 18/2016 S. 541

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Änderung der Satzung der „Firmengruppe-Hänsch-Stiftung zugunsten des Behindertensports in Niedersachsen“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 21. 4. 2016  
— 2.06-11741-05 (034) —**

Mit Schreiben vom 21. 4. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Firmengruppe-Hänsch-Stiftung zugunsten des Behindertensports in Niedersachsen“ mit Sitz in der Samtgemeinde Herzlake zur Änderung des Namens der Stiftung gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr „Hänsch Stiftung zugunsten des Behindertensports in Niedersachsen“.

— Nds. MBL Nr. 18/2016 S. 541

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH,  
Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 20. 4. 2016  
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0003 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant die Verlegung und den Betrieb einer DN200/PN16 Haupt-Feldleitung zum Transport von Lagerstättenwasser von der Rühlermoor Bohrung H4 zum Betriebsplatz Adorf Z7. Das Vorhaben befindet sich in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim und verläuft vom Erdölfeld Rühlermoor zum Erdölfeld Adorf. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist bei der Erstellung von Baugruben eine Grundwasserhaltung von insgesamt ca. 240 000 m<sup>3</sup> erforderlich.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 19.3.2 und 13.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 18/2016 S. 541

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV  
zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren  
der Stadtwerke Hannover AG**

**Bek. d. NLWKN v. 4. 5. 2016  
— VI H 3-62011-923-003 —**

Die Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, hat die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG i. V. m. den §§ 8 ff. WHG und §§ 2 ff. IZÜV für das Kraftwerk Herrenhausen sowie das Heizkraftwerk Linden (beide am Standort Hannover) beantragt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Stadtwerke Hannover AG, da die bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Kraftwerk Herrenhausen bis zum 31. 12. 2016 und für das Heizkraftwerk Linden bis zum 28. 2. 2022 befristet sind. Die bisherigen Erlaubnisse sind über gemeinsame Auflagen zum Monitoring und zur Begrenzung der mit der Kühlwassernutzung verbundenen Wärmeeinleitung in die Ihme oder in die Leine gekoppelt.

Aus diesem Grund und zur Reduzierung des Aufwands für zwei zeitlich aufeinanderfolgende Erlaubnisverfahren zur Neubearbeitung der einzelnen kraftwerksbezogenen Erlaubnisse strebt die Stadtwerke Hannover AG an, für beide Kraftwerke eine gemeinsame gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken.

Diese gemeinsame Erlaubnis soll enthalten:

- die Kühlwasserentnahme aus der Leine und aus der Ihme sowie die Einleitung des erwärmten Kühlwassers in die Leine und in die Ihme,
- die Einleitung von Abwassernebenströmen aus dem Kraftwerksbetrieb in die Leine und in die Ihme.

Für die Einleitung der Abwassernebenströme gilt Anhang 31 AbwV.

Nähere Einzelheiten zu der beantragten Erlaubnis sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 BImSchG sowie den §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 12. 5. bis zum 13. 6. 2016 (einschließlich)**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321,
 

montags bis donnerstags von	9.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von	9.00 bis 12.00 Uhr;
- Landeshauptstadt Hannover, Bauverwaltung, Rudolf-Hilbrecht-Platz 1, 30159 Hannover, Bürgerservice Bauen,
 

montags bis donnerstags von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von	8.00 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, Bürgerbüro, Zimmer 67,
 

montags von	8.00 bis 13.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von	8.00 bis 12.00 Uhr,
mittwochs und freitags von	8.00 bis 18.00 Uhr,
samstags von	10.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Neustadt am Rübenberge, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt am Rübenberge, Eingang D, Erdgeschoss,
 

montags und dienstags von	8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von	8.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Bürgerbüro,
 

montags und donnerstags von	7.30 bis 18.00 Uhr,
dienstags von	7.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von	7.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Wunstorf, Bauverwaltung, Stiftsstraße 8, 31515 Wunstorf, Zimmer E 206,
 

montags bis mittwochs von	8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags von	8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 12. 5. bis zum 13. 6. 2016 (einschließlich) zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht unter [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de) und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens 27. 6. 2016 (einschließlich), beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwen-

dungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf den 16. 8. 2016.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Hinweise:

- Die Verfahrensbehörde entscheidet unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob der Erörterungstermin stattfindet (§ 10 BImSchG).
- Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese erörtert werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 NDSG).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

– Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 541

## Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

### **Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

#### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 14. 4. 2016 — 65438-4-2-12 —**

**Bezug:** AV v. 30. 8. 2010 (Nds. MBl. S. 940)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand Conradi“ (K JAD 018).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,000' N 008° 13,417' E
2. 53° 29,920' N 008° 13,070' E
3. 53° 30,345' N 008° 12,680' E
4. 53° 30,384' N 008° 12,894' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 28,70 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 4. 2016 und endet am 13. 4. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmi-

gung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

#### Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Jappensand Conradi“ (K JAD 018) vom 30. 8. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 542

### Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)

#### AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 14. 4. 2016 — 65438-4-2-18 —

**Bezug:** a) AV v. 20. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 324)  
b) AV v. 2. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 398)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

#### Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje III“ (K JAD 026).

#### Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,520' N 008° 09,330' E
2. 53° 38,695' N 008° 09,130' E
3. 53° 38,655' N 008° 08,995' E
4. 53° 39,265' N 008° 08,450' E
5. 53° 39,326' N 008° 08,654' E
6. 53° 38,542' N 008° 09,413' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 39,32 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 4. 2016 und endet am 13. 4. 2026.

#### Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

#### Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung werden die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje III“ (K JAD 026) vom 20. 3. 2014 (siehe Bezugsbekanntmachung zu a) sowie der Änderungsbescheid vom 2. 4. 2014 (siehe Bezugsbekanntmachung zu b) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung nebst Änderungsbescheid für die o. g. widerrufene Fläche sind dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 543

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lipromar GmbH, Cuxhaven)

#### Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 4. 2016 — 4.1 CUX000026761 Wa —

Die Firma Lipromar GmbH, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 22. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Fischöl und Fischprotein in Lebensmittelqualität am Standort in Cuxhaven, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstücke 233/1 und 234/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und die Inbetriebnahme einer zusätzlichen Trocknung zur Proteingewinnung in Lebensmittelqualität aus der in Linie I anfallenden Feststoffphase. Die bereits genehmigte Leistung von 2 t Rohware je Stunde bei einer Betriebszeit von 7 400 Stunden im Jahr bleibt unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c i. V. m. Nummer 7.21 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 543

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter am Teutoburger Wald)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 4. 2016  
— 31201-40211-7.34.2-1 —**

Die Firma Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Münsterstraße 9–11, 49176 Hilter am Teutoburger Wald, hat mit Schreiben vom 24. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 810 t Fertigerzeugnissen je Tag auf dem Grundstück in 49176 Hilter am Teutoburger Wald, Münsterstraße 9–11, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 6, Flurstücke 272/83, 273/83, 102/12, 102/13, 102/17, 102/22, 60/1, 62/20, 62/31, 62/32, 64/6, 77/3 und 83/8, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 800 t/d auf 810 t/d Fertigerzeugnisse,
- Stilllegung der vorhandenen Ammoniak-Kälteanlagen im Maschinenraum,
- Errichtung eines neuen Kältemaschinenhauses,
- Errichtung einer Abluftbehandlungsanlage für Teilabluftströme aus den Produktionsräumen (Zutatenaufbereitung).

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **6. 5. bis**

**zum 6. 6. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr,

 sowie
- Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter am Teutoburger Wald, Zimmer 102, während der Dienststunden,
 

montags und dienstags	8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs	8.00 bis 14.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 5. 2016** und endet mit Ablauf des **20. 6. 2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **12. 7. 2016**, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter am Teutoburger Wald, erörtert. Sollte die Erörterung am 12. 7. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 544

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 4. 2016  
— 40211-9.3.2-OL15-152-01 —**

Die Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 14. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der temporären Lagerung von 45 t (Nettoexplosionsmasse) pyrotechnischer Gegenstände dient (Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), am Standort in 49661 Cloppenburg, Am Brookweg, Gemarkung Cloppenburg, Flur 22, Flurstücke Teilfläche aus 283/5, Teilfläche aus 288/7, Teilfläche aus 290, Teilfläche aus 291, Teilfläche aus 142/23, Teilfläche aus 296, 295, 293/2, 297, 298, Teilfläche aus 1002/300 und Teilfläche aus 678/303, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 545

**Berichtigung**

**Berichtigung  
des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige  
und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau  
und weiterer Personen im ländlichen Raum  
in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen  
(RL-BMQ-HB/NI)**

Der Erl. des ML vom 1. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 415) —  
VORIS 77400 — wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 5.3.3 wird nach der Angabe „Nummer 5.2.1“ das Wort „und“ durch das Wort „der“ ersetzt.
2. Am Ende der Anlage wird im Klammerzusatz die Angabe „0,5 %“ durch die Angabe „27 %“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 545

**Stellenausschreibung**

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sind im Referat 402 „Personal“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Dienstposten/Arbeitsplätze

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Zurzeit stehen nur Stellen der BesGr. A 12 zur Verfügung.

Das **Aufgabengebiet 1** umfasst im Wesentlichen

- Personalsachbearbeitung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Ministeriums,
- Koordination des Personalmanagementverfahrens (PMV),
- Dienstposten- und Arbeitsplatzbewertungen.

Das **Aufgabengebiet 2** umfasst im Wesentlichen

- Personalsachbearbeitung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Ressortbereichs,
- Personalangelegenheiten der Forstreferendarinnen und Forstreferendare,
- beamten- und tarifrechtliche Grundsatzsachbearbeitung.

Etwasige Änderungen der Zuschnitte der vorstehenden Aufgabengebiete sind noch möglich.

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Dienstposten/Arbeitsplätze ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch folgende Abschlüsse:

- Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH),
- Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH),
- vergleichbarer Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung,
- erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II.

Als fachliche Voraussetzung sind mehrjährige, aktuelle Erfahrungen im Bereich der Personalsachbearbeitung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten unabdingbar.

Als weitere fachliche Voraussetzungen für das **Aufgabengebiet 1** sind

- praktische Erfahrungen im Bereich der Dienstposten- und Arbeitsplatzbewertungen und
- Erfahrungen aus dem Bereich des PMV

wünschenswert.

Als weitere fachliche Voraussetzungen für das **Aufgabengebiet 2** sind

- Erfahrungen in der Grundsatzsachbearbeitung und

- Erfahrungen im Bereich des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts

wünschenswert.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- Grundkenntnisse über Office-Produkte (mindestens Outlook und Word).

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-958 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 22. 5. 2016** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2047, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

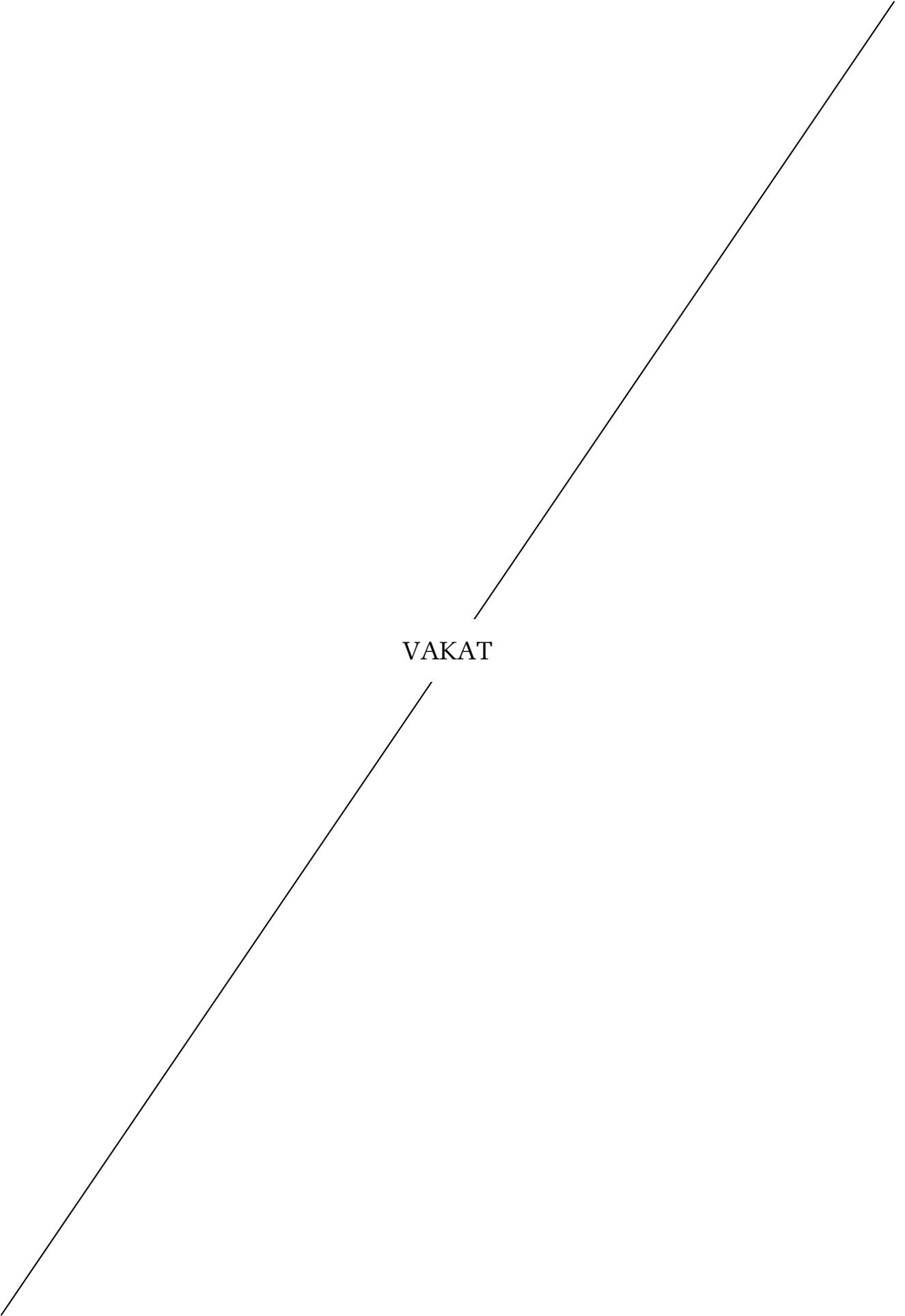
Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an monika.tolle@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 545

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG